



SV Borsdorf 1990 e. V. • Güterladestraße 2 • 04451 Borsdorf



ORDNUNG ÜBER AUSLAGENERSTATTUNGEN UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

SV Borsdorf 1990 e.V.

§ 1 Fahrtkostenerstattung

- (1) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entstandenen Kosten gemäß Kostennachweis erstattet. Die tatsächlichen Kosten sind vorzulegen. Es ist die am Buchungstag günstigste Variante zu wählen, bei Abweichung vom Standard (z. B. Buchung der 1. Klasse statt 2. Klasse) ist ein Nachweis über den Kostenvergleich am Buchungstag vorzulegen.
- (2) Für Fahrten gemäß Fahrauftrag mit privatem PKW (nur für Fahrten mit Kindern und Jugendlichen sowie Aus- und Weiterbildungen) werden die Fahrtkosten in Höhe von 0,30 € pro km erstattet.
- (3) Erstattet wird die einmalige An- und Abreise zum / vom Veranstaltungsort.

§ 2 Auslagen zu Aus- und Weiterbildungen

- (1) Bei mehrtägigen Aufenthalten an Orten, die mehr als 100 km vom Wohnort des Vereinsmitgliedes entfernt liegen, wird eine Übernachtungspauschale von 35,00 € pro Nacht und pro Person bezuschusst. Ein Beleg über die tatsächlichen Ausgaben ist vorzulegen.

§ 3 Tagegelder

- (1) Tagegelder werden nicht gezahlt.

§ 4 Sitzungsgelder

- (1) Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.



§ 5 Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Vorstand beschließt jährlich die Aufwandsentschädigungen für die Übungsleiter, Funktionäre usw. in Abstimmung mit den Abteilungsleitern.

Borsdorf, 26.01.24